

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Jan Restat  
Zimmer  
Tel. 0421 361 54491

E-Mail: [jan.restat@gesundheit.bremen.de](mailto:jan.restat@gesundheit.bremen.de)

## **Drucksache 27/11 (3.12.2021) Bremische Bürgerschaft Behinderter Menschen**

Thema: Kostenprüfung und Reparatur von Rollstühlen beschleunigen

### Sachverhalt:

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und nachrichtlich die SGFV sollen von der 27. Bürgerschaft behinderter Menschen aufgefordert werden: *Ein Mensch mit Behinderungen im Rollstuhl muss spätestens innerhalb von 10 Tagen wieder mobil sein. Die Reparatur eines Rollstuhls darf nicht länger dauern! Bei defektem Rollstuhl gibt es umgehend Ersatz bis zur Reparatur.*

Begründet wird dies damit, dass die Frist innerhalb derer ein Rollstuhl repariert sein muss angeblich gesetzlich geregelt sei. Trotzdem würde die Prüfung der Kosten der Reparatur sowie die Reparatur von Rollstühlen zu lange dauern. Der Rollstuhl sei ein wichtiger Bestandteil des selbstbestimmten Lebens. Es bestehe dringender Handlungsbedarf.

### Stellungnahme:

Die AOK Bremen/Bremerhaven (AOK) wurde ergänzend um Stellungnahme gebeten.

Die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln ist in § 33 SGB V geregelt. Nach § 33 Abs. 1 Satz 5 SGB V umfasst der Anspruch auch zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringende, notwendige Leistungen wie die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln, die Ausbildung in ihrem Gebrauch und, soweit zum Schutz der Versicherten vor unvermeidbaren gesundheitlichen Risiken erforderlich, die nach dem Stand der Technik zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit und der technischen Sicherheit notwendigen Wartungen und technischen Kontroll-

**Dienstgebäude**  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

**Postanschrift**  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen



**Haltestelle BSAG**  
Herdentor  
28195 Bremen

**Bankverbindungen**  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30  
BIC: MARKDEF1250

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0

[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)



len. Entspricht also das gelieferte Hilfsmittel nicht mehr den Anforderungen oder tritt ein Defekt ein, so muss es die Krankenkasse als Sachleistung ändern, reparieren oder ggf. durch ein anderes oder neues ersetzen (lassen). Eine Ersatzbeschaffung ist gegeben, wenn an die Stelle des bisher genutzten Hilfsmittels ein in seiner Funktion und Wirkweise vergleichbarer Gegenstand tritt (BSG Urteil vom 12.09.2012 – B 3 KR 20/11 R). Es besteht kein Anspruch auf Durchführung bestimmter Reparaturmaßnahmen (ebenda). Eine konkrete gesetzliche Frist, innerhalb derer eine Reparaturmaßnahme durchgeführt sein muss, ist nicht ersichtlich. Jedoch müssen sowohl die notwendigen Entscheidungsprozesse als auch die tatsächlichen Instandsetzungs- oder Ersatzbeschaffungsmaßnahmen von den Krankenkassen so organisiert sein, dass die Versicherten bei einem Hilfsmitteldefekt in zumutbarer Zeit wieder in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise versorgt sind (BSG Urteil vom 12.09.2012 – B 3 KR 20/11 R). Diese Pflicht zur zeitnahen Instandsetzungs- oder Ersatzbeschaffung wird nicht für alle Hilfsmittel und alle Versorgungsfälle einheitlich zu beurteilen sein (ebenda). Der versicherten Person kann jedoch ein Kostenerstattungsanspruch für selbst veranlasste Reparaturen zustehen, wenn die Krankenkasse nicht die zeitnahe Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung – etwa bis zu einer Obergrenze von zehn Tagen – eines im täglichen Gebrauch befindlichen Hilfsmittels sichergestellt hat (ebenda). Eine Zweit- oder Mehrfachausstattung mit einem Hilfsmittel (etwa einem zweiten Elektro-Rollstuhl) muss demgegenüber in der Regel nicht gewährt werden, es sei denn, dass das Erst-Hilfsmittel regelmäßig über längere Zeit nicht verfügbar ist, ein passendes Ersatz-Hilfsmittel nicht gestellt werden kann und den Versicherten deshalb über längere Zeit der Behinderungsausgleich versagt bleibt (BSG Urteil vom 12.09.2012 – B 3 KR 20/11 R).

Ergänzend dazu weist die AOK darauf hin, dass in dem Rahmenvertrag der AOK nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln in der Anlage 6 Buchstabe D geregelt ist, dass erforderliche Reparaturen in der Regel binnen 48 Stunden zu erfolgen haben, bzw. eine Ersatzversorgung zu erfolgen hat. Sollte dies im Einzelfall durch die Vertragspartner der AOK nicht eingehalten werden, bittet die AOK um Benennung der Fälle. Die AOK werde dann auf die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen hinwirken.

Das in dem Beschlussvorschlag geschilderte Anliegen ist nachvollziehbar und kann unterstützt werden. Auch wenn eine konkrete gesetzliche Regelung, innerhalb derer eine Reparaturmaßnahme durchgeführt sein muss, nicht ersichtlich ist, wurde durch die Rechtsprechung des BSG die Pflicht der Krankenkassen zur zeitnahen Instandsetzungs- oder Ersatzbeschaffung konkretisiert. Danach hat die Krankenkasse etwa bis zu einer Obergrenze von zehn Tagen die Instandsetzung oder Ersatzbeschaffung eines im täglichen Gebrauch befindlichen Hilfsmittels sicherzustellen. Soweit die Krankenkasse dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der versicherten Person gegen die Krankenkasse ein Kostenerstattungsanspruch für selbst veranlasste Reparaturen zustehen. Regelungen zur Reparatur bzw. Ersatzversorgung mit Hilfsmitteln finden sich mit Blick auf die AOK auch in dem entsprechenden Rahmenvertrag, wonach erforderliche Reparaturen in der Regel binnen 48 Stunden zu erfolgen haben, bzw. eine Ersatzversorgung zu erfolgen hat. Ob und inwieweit andere Krankenkassen entsprechende Regelungen in den Rahmenverträgen haben ist hier nicht bekannt. Von daher kann das Anliegen unter Bezugnahme auf die höchstrichterliche Rechtsprechung unterstützt werden.